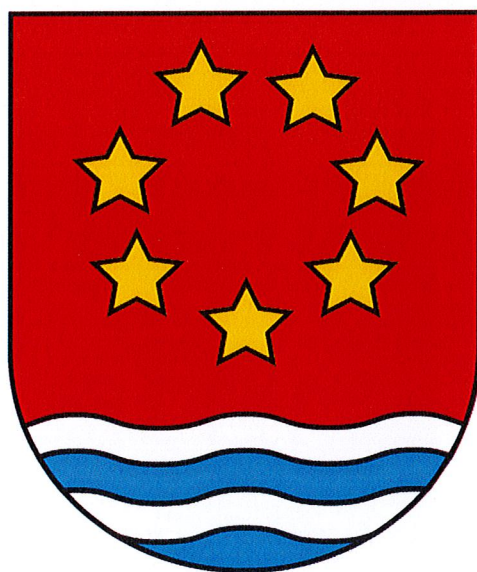


Gemeinde Albula/Alvra



Gesetz über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagsgesetz)

Von der Gemeindeversammlung angenommen am 17. Juni 2016
und vom Gemeindevorstand in Kraft gesetzt per 01. August 2016

Art. 1

Geltungsbereich
und Zweck

¹ Dieses Gesetz bestimmt die öffentlichen Ruhetage und regelt den Schutz der öffentlichen Ruhe an diesen Tagen.

² Abweichende und ergänzende Vorschriften in der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung bleiben vorbehalten.

Art. 2

Öffentliche Ruhetage

¹ Öffentliche Ruhetage sind:

- a) die Sonntage;
- b) die Feiertage Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Nationalfeiertag, Weihnachten und Stefanstag.

² Als hohe Feiertage gelten Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Betttag und Weihnachtstag.

Art. 3

Lokale Ruhetage

Konfessionelle lokale Feiertage sind:

- Maria Himmelfahrt (15. August)
- Allerheiligen (1. November)

Art. 4

Schutz der öffentlichen Ruhe

¹ An öffentlichen Ruhetagen sind alle Tätigkeiten untersagt, welche eine dem Tag angemessene Ruhe und Würde oder den Gottesdienst stören oder die religiösen Gefühle anderer verletzen.

² Erlaubt sind an öffentlichen Ruhetagen namentlich:

- a) notwendige Arbeiten in Unternehmungen, die auf einen ununterbrochenen Betrieb angewiesen sind;
- b) witterungsbedingte landwirtschaftliche Arbeiten, sofern eine Gefahr der Entwertung oder des Verderbens der Ernte vorliegt;
- c) Dienstleistungen und Arbeiten, soweit sie zur Aufrechterhaltung des touristischen Angebotes notwendig sind;
- d) Nothilfe-Arbeiten.

³ Bäckereien und Konditoreien sowie Lebensmittelgeschäfte in denen überwiegend branchenspezifische Produkte verkauft werden, können an Sonntagen, öffentlichen Ruhetagen und hohen Feiertagen von 06.00 – 19.00 Uhr geöffnet sein.

⁴ Für Kioske und Tankstellenshops gelten tägliche Öffnungszeiten von 06.00 – 22.00 Uhr.

⁵ Die Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäss auch für die lokalen Ruhetage gemäss Art. 3.

Art. 5

Veranstaltungen
a) an öffentlichen
Ruhetagen

Veranstaltungen, die der Gesundheit, der Erholung, dem Sport, der Kultur oder der Unterhaltung dienen, sind an öffentlichen Ruhetagen, mit Ausnahme der hohen Feiertage, erlaubt, solange sie dem Zweck dieses Gesetzes nicht zuwider laufen.

Art. 6

b) an hohen
Feiertagen

¹ Die Gemeinde bewilligt Veranstaltungen an hohen Feiertagen, die der Gesundheit, der Erholung, dem Sport, der Kultur oder der Unterhaltung dienen, wenn sie dem Sinn des hohen Feiertages nicht zuwiderlaufen.

² Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind Veranstaltungen gemäss Absatz 1, sofern sie in geschlossenen Räumen stattfinden und nicht mehr als 500 Personen daran teilnehmen können.

³ Die Gemeinde kann Veranstaltungen gemäss Absatz 2 verbieten, sofern die begründete Befürchtung besteht, dass diese zu einer Störung der angemessenen Feiertagsruhe führen.

Art. 7

Sonderbewilligungen

Auf ein begründetes Gesuch kann der Gemeindevorstand in Ausnahmefällen Sonderbewilligungen erteilen.

Art. 8

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen der kantonalen und kommunalen Ruhetagsbestimmungen werden vom Gemeindevorstand mit Bussen von CHF 100.00 bis CHF 5'000.00 bestraft.

Art. 9

Referendum,
Inkrafttreten,
Übergangsrecht

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

³ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden kommunalen Erlasse, insbesondere die Ruhetagsgesetze der bisherigen Gemeinden ersetzt.

Der Gemeindepräsident



Daniel Albertin

Der Gemeindegeschreiber



Maurus Engler